



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

SWISS RETAIL FEDERATION

Bahnhofplatz 1, 3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Sven Lusti, sven.lusti@swiss-retail.ch, 031 312 40 40

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SWISS RETAIL FEDERATION unterstützt grundsätzlich die Absicht, neue Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz mittels eines Spezialgesetzes zu regeln, um den technologischen Fortschritt gezielt zu ermöglichen. Da der entsprechende Regulierungsprozess in der EU noch nicht abgeschlossen ist, ist es für die SWISS RETAIL FEDERATION nicht nachvollziehbar, bereits jetzt ein weiterführendes Gesetz (Swiss Finish) zu erlassen. Es muss festgehalten werden, dass weder die vorliegende Vernehmlassungsvorlage, noch die im erläuternden Bericht aufgeführten und bereits wieder veralteten Vorschläge der EU-Kommission und des EU-Parlaments zum jetzigen Zeitpunkt zielführend sind. Die SWISS RETAIL FEDERATION weist deshalb den vorliegenden Entwurf zurück.

Die SWISS RETAIL FEDERATION will folgende beiden Szenarien verhindern:

1. Eine Swiss-Finish-Regelung, die eine verpflichtende Deklaration des Endprodukts vorsieht, obwohl dies in der EU nicht erforderlich sein dürfte, führt aufgrund des kleinen Schweizer Marktes zu erhöhtem Deklarationsaufwand für den Detailhandel und damit zu zusätzlichen Kosten bei Importprodukten. Der Schweizer Markt wird damit abgeschottet und die Kosten in die Höhe getrieben. Ein derartiges technisches Handelshemmnis darf nicht akzeptiert werden.
2. Bei einer abweichenden Handhabung im Vergleich zur EU und bestehenden gesetzlichen Unklarheiten könnte die Forderung entstehen, alle Produkte aus konventioneller Produktion verpflichtend als ‚Nicht-GVO‘ oder ‚nicht mit neuen genomischen Verfahren hergestellt‘ zu kennzeichnen. Eine derartige Negativdeklaration gilt es aus denselben Gründen unbedingt zu vermeiden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

☐ Ja ☒ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SWISS RETAIL FEDERATION hält eine weitgehend harmonisierte Regulierung zwischen der Schweiz und ihren wichtigsten internationalen Handelspartnern für den richtigen Weg, um den Zugang zu globalen Züchtungstechnologien zu sichern – insbesondere, wenn die entsprechende Nachfrage besteht und sich die Produktion in Zukunft verstärkt auf den Einsatz von NGT-Pflanzen ausrichten soll. Nur so lassen sich Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel vermeiden. Entscheidend ist jedoch, dass die Umsetzung praxisnah und pragmatisch erfolgt, ohne damit eine generelle Negativkennzeichnung aller Produkte aus konventioneller Herstellung zu verursachen. Deshalb ist es unerlässlich, die Entwicklungen in der EU abzuwarten, da diese die grundlegende Ausrichtung und Positionierung der meisten europäischen Staaten im Umgang mit NGT bestimmen wird.

